

den zuständigen Ministern die erforderlichen Vereinbarungen. Durch die Vereinbarungen ist zu sichern, daß

- die Preise für das Finalerzeugnis und die entscheidenden Zulieferungen unter Berücksichtigung ihrer Verflechtung bestätigt werden, wenn die Minister für die Bestätigung der Preise der betreffenden Erzeugnisse verantwortlich sind,
 - die Preisvorschläge unter Berücksichtigung der bestehenden Verflechtung ausgearbeitet werden, wenn die Preisanträge dem Amt für Preise vorzulegen sind.
- (3) Ergibt sich, daß für ein bereits hergestelltes entscheidendes Zuliefererzeugnis eine Preisänderung erforderlich ist, so ist ein entsprechender Vorschlag dem Amt für Preise vorzulegen.

IV.

Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisanträgen für Teilpreisnormative sowie Kalkulationselemente bzw. -normative und deren Festlegung

§14

Teilpreise und Teilpreisnormative

(1) Für die Ausarbeitung, Beantragung und Festlegung von Teilpreisen (normative Industriepreise für verkaufsfähige Teilerzeugnisse bzw. entsprechende abgeschlossene Teilleistungen) gelten die Bestimmungen der §§ 3 bis 10.

(2) Für Teilpreisnormative (einheitliche normative Industriepreiselemente für ständig wiederkehrende abgrenzbare Teilerzeugnisse oder Teilleistungen) gilt folgende Regelung:

- a) Für abgrenzbare Teilerzeugnisse oder Teilleistungen, auf die die Kriterien für neue, weiterentwickelte Erzeugnisse gemäß Beschluß des Ministerates vom 17. November 1971 zutreffen, sind die Teilpreisnormative zur zentralen staatlichen Preisbestätigung vorzulegen.
- b) Alle anderen Teilpreisnormative sind von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie, die für die Erzeugnisse, denen die Teilerzeugnisse bzw. Teilleistungen zugehören, verantwortlich sind, in das bestehende Teilpreissystem einzustufen.

Für die Ausarbeitung, Beantragung und Festlegung dieser Teilpreisnormative gelten die nachfolgend im § 15 Absätze 1 und 3 und im § 16 für Kalkulationselemente bzw. -normative getroffenen Festlegungen.

§15

Kalkulationselemente

(1) Liegen dem Betrieb für die Ausarbeitung eines Preisantrages erforderliche Kalkulationselemente, wie Gemeinkostenzuschlagssätze, Normative für Ausschuß, Garantieverpflichtungen und Nacharbeiten u. a., nicht vor oder ist der Betrieb nach den Rechtsvorschriften verpflichtet, die Kalkulationselemente neu zu beantragen, so hat er diese auf der Grundlage der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie, der speziellen Kalkulationsrichtlinien, staatlicher Preiserrechnungsvorschriften und anderer für die Ermittlung von Kalkulationselementen gültigen Bestimmungen auszuarbeiten. Die Anforderungen an den Antrag sowie die mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und die Termine für die Antragstellung durch die Betriebe sind von den für

die Bestätigung der Kalkulationselemente zuständigen staatlichen Organen festzulegen bzw. zu regeln.

(2) Anträge auf Bestätigung von Gemeinkostenzuschlagssätzen sind an folgende staatliche bzw. wirtschaftsleitende Organe einzureichen:

- a) zentralgeleitete volkseigene Industriebetriebe:
 - an die WB, von den unterstellten Kombinat und Betrieben,
 - an die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate von ihren Kombinatbetrieben;
- b) zentralgeleitete volkseigene Betriebe des Verkehrswesens:
 - an die Direktionen, denen die Betriebe unterstellt sind,
 - an das Ministerium für Verkehrswesen, wenn die Betriebe oder Kombinate dem Ministerium direkt unterstellt sind;
- c) bezirksgeleitete volkseigene Industriebetriebe:
 - an die Wirtschaftsräte der Bezirke von den unterstellten Betrieben bzw. an die Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke von den unterstellten Betrieben der Nahrungsgüterwirtschaft;
- d) bezirksgeleitete volkseigene Kombinate und Betriebe des Verkehrs- und Straßenwesens:
 - an die zuständige Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen;
- e) örtlich geleitete volkseigene Bauprojektierungs-, Bau- und Baumechanikbetriebe:
 - an die Bezirksbauämter von den Betrieben ihres Territoriums;
- f) volkseigene Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft und Dienstleistungsbetriebe anderer Eigentumsformen:
 - an die Räte der Bezirke von den Betrieben ihres Territoriums;
- g) örtlich geleitete volkseigene Verkehrsbetriebe und Verkehrsbetriebe anderer Eigentumsformen:
 - an die Räte der Bezirke von den Betrieben ihres Territoriums;
- h) genossenschaftliche und private Betriebe der Industrie und des Bauwesens:
 - an die Außenstellen des Amtes für Preise;
- i) Produktionsgenossenschaften des Handwerks und private Handwerksbetriebe:
 - an die Räte der Bezirke von den Betrieben ihres Territoriums.

Betriebe, die nicht unter den Buchstaben a bis i genannt sind, stellen die Anträge für die Bestätigung von Gemeinkostenzuschlagssätzen bei den ihnen unmittelbar übergeordneten staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organen.

(3) Die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, denen gemäß den Absätzen 1 und 2 die Anträge auf Bestätigung der Kalkulationselemente vorzulegen sind, haben unter weitgehender Einbeziehung von Arbeitskreisen zu prüfen, ob mit den Anträgen den Rechtsvorschriften insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Preisniveaus, einer exakten Kostenrechnung, Kostenkalkulation und der Einhaltung der zentralen staatlichen Kalkulationsrichtlinie entsprochen wurde. Soweit diese Or-